

## **START-Programm**

### **Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens**

Vorbemerkung: Sämtliche Entscheidungen im Rahmen des START-Programmes werden auf Basis von schriftlichen Gutachten (ausschließlich internationalen ExpertInnen) von einer internationalen Jury getroffen.

#### **Antragseinreichung:**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Anträge können im Rahmen des START-Programms allerdings nur entsprechend der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und den entsprechend aktuellen „Hinweisen für die Antragstellung für das START-Programm“ beim FWF eingereicht werden. Etwaige Mängel können nur nach Zusendung einer vom FWF-Büro erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer 10-tägigen Frist behoben werden. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, wird der Antrag vom Präsidium des FWF abgesetzt.

Anträge werden neben der Zuordnung zu einer/m FachreferentIn und StellvertreterIn zusätzlich auch jeweils einem hauptverantwortlichen Mitglied der Internationale Jury zugeordnet, bei inter- bzw. multidisziplinären Anträgen können auch mehrere Mitglieder mit der Betreuung eines Antrages betraut werden.

Die in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellten Regelungen für den Umgang mit Befangenheiten gelten auch für die Mitglieder der Internationalen Jury.

#### **Einleitung der internationalen Begutachtung:**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet die Internationale Jury, welche - basierend auf den Vorschlägen der ReferentInnen und/oder StellvertreterInnen - die GutachterInnen bestellt; dieser Vorgang geschieht nach Eingang der Anträge.

Absetzungen von START-Anträgen aufgrund von formalen oder qualitativen Mängeln werden auf Vorschlag des FWF-Kuratoriums durch die Internationale Jury beschlossen.

#### **Mindestzahl der Fachgutachten:**

Je Antrag sind für eine positive Entscheidung mindestens 3 Gutachten notwendig; bei eindeutig negativer Begutachtungslage können auch weniger Gutachten als Entscheidungsgrundlage dienen. Bei Anträgen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl der Fachgutachten erhöht werden.

### **Struktur des Gutachtens:**

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

GutachterInnen sind gebeten, zusätzlich die wissenschaftliche Qualität und das Potenzial der AntragstellerIn/des Antragstellers auf einer 5-teiligen Skala (exzellent, sehr gut, gut, durchschnittlich, unzureichend) zu beurteilen<sup>1</sup>.

### **Förderentscheidung:**

Das Kuratorium des FWF entscheidet ein Mal im Jahr über die Vergabe der Preise basierend auf einem Vorschlag der Internationalen Jury. Der Vorschlag der Internationale Jury wiederum basiert auf dem Begutachtungsergebniss und einem Hearing, welches am ersten Tag der jährlichen Sitzung der Internationalen Jury stattfindet. Bereits im Vorfeld (ca. drei bis vier Wochen vor der Sitzung) wird von der Internationale Jury eine shortlist mit aussichtreichen START-KandidatInnen erstellt, die von der Internationalen Jury zu einem Interview im Rahmen der Sitzung der Internationale Jury eingeladen werden.

AntragstellerInnen, deren Projektvorschläge nicht ausgewählt werden, erhalten bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidungsmitteilung zusammen mit den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form.

Die Internationale Jury wählt die neuen START-Projekte in einer „Closed Session“ aus, d. h. in Abwesenheit des FWF Kuratoriums.

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses (meist innerhalb einer Woche nach der Sitzung) werden die Entscheidungen vom FWF-Sekretariat ausgefertigt und je nach Sachlage zusammen mit den entsprechenden Abschnitten aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form den AntragstellerInnen zugesandt.

Die ReferentInnen des FWF und die Internationale Jury werden bei ihren Aufgaben vom Sekretariat des FWF unterstützt, das für die AntragstellerInnen direkter Ansprechpartner in allen Programmangelegenheiten ist.

### **Neueinreichungen:**

Abgelehnte Anträge können, sofern keine Sperre ausgesprochen wurde, erneut eingereicht werden. Bei Wiedereinreichungen werden i.d.R. einige vormalige GutachterInnen noch einmal kontaktiert, aber auch immer neue GutachterInnen herangezogen. Es ist wichtig, in solchen Anträgen Änderungen, die auf explizite Anregungen von GutachterInnen vorgenommen wurden, als solche kenntlich zu machen.

### **Begutachtung der Zwischenberichte:**

Nach drei Jahren wird ein nach Vorgaben erstellter Zwischenbericht eines START-Projektes einer erneuten internationalen Begutachtung unterzogen (i.d.R. durch die GutachterInnen des ursprünglichen Antrages). Es werden mindestens zwei Gutachten benötigt. Die Entscheidung über die Fortführung und Freigabe der bereits für die zweite Förderungsperiode reservierten Mittel wird vom FWF-Kuratorium ggf. in Absprache mit der Internationalen START-/Wittgenstein-Jury auf Basis der eingeholten Gutachten getroffen.